

Richtlinie der Stadt Oberursel (Taunus) für die Gewährung
von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von
Grundwasserentnahmen
(nicht für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft)

- Stadtverordnetenbeschluss vom 19. September 1996 -

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

die Stadt Oberursel (Taunus) gewährt Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten für Liegenschaften im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) Zuschüsse für die nachstehend erläuterten Maßnahmen, die einer Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Verringerung der Grundwasserentnahme dienen.

1.2 Grundlage des Förderprogramms ist die Landeszuweisung aus der „pauschalierten Zuwendung“ nach der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (nicht für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft)“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 02.05.1995. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Die Richtlinie findet keine Anwendung für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft. Hierzu gehören nicht Betriebe der kommunalen Selbstversorgung.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden

2.1 Errichtung und Installation von Brauch- und Regenwasseranlagen. (siehe Nr. 4)

2.2 Maßnahmen zur verbrauchsgerechten Abrechnung des Wasserverbrauchs. (nicht bei Neubauten) (siehe Nr. 5)

2.3 Maßnahmen zur Entsiegelung des Bodens (nur von Privatpersonen). (siehe Nr. 6)

2.4 Neuanschaffung von Waschmaschinen mit besonders geringem Wasserverbrauch (diese Förderung ist befristet bis 1.12.1997). (Siehe Nr. 7)

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3.2 Die Ausführung der Maßnahme muss einen wasserwirtschaftlichen Erfolg zur Verbesserung des qualitativen Grundwasserschutzes erwarten lassen.

3.3 Mit Maßnahmen nach 2.1, 2.2 und 2.3 darf nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Oberursel (Taunus) begonnen werden.

- 3.4 Der Eigenanteil an der Finanzierung muss mindestens 10 % betragen.
- 3.5 Die Anträge sind an den Magistrat der Stadt Oberursel, Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus) zu richten.

4. Förderung der Errichtung und Installation von Brauch- und Regenwasseranlagen

4.1 Technische Voraussetzungen

Förderfähige sind ortsfeste Brauch- und Regenwasseranlagen, die in ihrer technischen Ausführung den Empfehlungen der Broschüre „Nutzung von Regenwasser“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit entsprechend.

Insbesondere sind hierbei die Anforderungen an die Qualität des gesammelten Regenwassers sowie die technischen Ausführungsbestimmungen bei der Errichtung der Anlage zu beachten.

Es darf keine direkte Verbindung zwischen Regenwasseranlage und Trinkwasserinstallation bestehen.

Der Wasserspeicher muss ein Volumen von mindestens 25l/qm angeschlossener Dachfläche aufweisen, jedoch nicht weniger als 2000 l. Er muss im Erdreich oder in einem kühlen Kellerraum eingebaut werden.

Für die Nutzung von Brauchwasser gelten die technischen Voraussetzungen entsprechend.

4.2 Förderhöhe

Die finanzielle Förderung wird als Pauschalförderung gewährt und richtet sich nach dem Verwendungszweck und dem Volumen des Wasserspeichers.

Der Förderbetrag für den Bau einer Brauch- oder Regenwasseranlage zur Garten- und Grundflächenbewässerung beträgt bis zu 1000,- DM.

Der Förderbetrag für die Nutzung des Brauch- /Regenwassers zur Toilettenspülung beläuft sich bei einem Speichervolumen von

2000 bis 2499 l	auf bis zu	2 000,- DM
2500 bis 4999 l	auf bis zu	3 000,- DM
ab 5000 l	auf bis zu	4 000,- DM

Für die Nutzung des Brauch- /Regenwassers in der Waschmaschine wird ein Förderbetrag von bis zu 500,- DM gewährt.

Bei Nutzung für mehrere der genannten Verwendungszwecke addieren sich die Förderbeträge.

Die Förderung für Anlagen, die ausschließlich der Garten- und Grundflächenbewässerung dienen, ist befristet bis zum 1.12.1997.

4.3 Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lageplan oder Flurkarte mit eingetragenem Gebäudestand und Lage des Sammelbehälters.
2. Zeichnung der Anlagenkonstruktion mit allen Einrichtungen und Anschlüssen der Anlage.
3. Berechnung der Dimensionierung des Zisternenvolumens.
4. Kostenschätzung für die beantragte Maßnahme.

5. Förderung von Maßnahmen zur verbrauchsgerechten Abrechnung des Wasserverbrauchs

5.1 Fördergegenstand

Förderfähig ist die Ausrüstung von Mehrfamilienhäusern mit separaten Wasserzählern zur Erfassung und Abrechnung des Wasserverbrauchs des einzelnen Haushalts (nicht bei Neubauten).

5.2 Förderhöhe

Die finanzielle Förderung der Maßnahme beträgt bis zu 150,- DM pro separat erfasstem Haushalt, maximal für ein Gebäude 12 000,- DM.

Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

6. Maßnahmen zur Entsiegelung des Bodens

6.1 Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen von Privatpersonen zur Entsiegelung von Flächen, die zuvor in das Kanalnetz entwässert wurden, d.h. der Ersatz von undurchlässigen Böden durch dauerhaft wasserdurchlässige Materialien (entsprechend ATV-Arbeitsblatt A 138), wie z.B. Rasen, Schotterrasen, Kies- und Splittdecken, Rasengittersteine. Die entsiegelte Fläche muss mindestens 50 qm betragen. Sie darf nach Abschluss der Maßnahme keinen Anschluss an das Kanalnetz haben.

6.2 Förderhöhe

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Förderhöhe beträgt bis zu 25,- DM/qm entsiegelter Fläche, maximal 5000,- DM je Grundstück.

7. Förderung der Neuanschaffung von Waschmaschinen mit besonders geringem Wasserverbrauch.

7.1 Fördergegenstand

Die Förderung wird für Waschmaschinen gewährt, die zwischen dem 1.1.1996 und dem 1.12.1997 neu angeschafft wurden und deren Norm-Wasserverbrauch höchstens 60 l beträgt. Die Waschmaschine muss in Oberursel betrieben werden.

7.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt bis zu 200,- DM pro angeschlossener Waschmaschine. Die Förderung wird gegen Vorlage der Rechnung gewährt.

8. **Widerruf**

die Förderung von Maßnahmen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung sowie die technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Lieferung entfernt und/oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Stadt Oberursel, dass er mit einem Betretungsrecht seiner Liegenschaften durch Bedienstete der Stadt zur Feststellung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen einverstanden ist.

9. **Auszahlung der Fördermittel**

Nach Abschluss der Maßnahme sind vom Antragsteller prüffähige Unterlagen jeweils bis 1. November des Kalenderjahres vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt jeweils im November und Dezember des Kalenderjahres. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

10. **Übergangsregelung**

Die vorliegende Richtlinie ersetzt die Förderrichtlinie der Stadt Oberursel (Taunus) vom 01.07.1993. Diese wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie unwirksam. Für Förderbescheide, die zwischen dem 1.1.1996 und dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ergangen sind, kann der Antragsteller wählen, nach welcher Richtlinie die Förderung erfolgen soll.

11. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 20.09.1996

Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister